

**Statuten
des Vereins
"Kunst und Kirchenbau"
("K.u.K.")**

A. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Kunst und Kirchenbau" ("K.u.K.") besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

²Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt:

- die interdisziplinäre wissenschaftliche Beschäftigung mit Werken der bildenden Kunst, unter besonderer Berücksichtigung der Ikonographie und Ikonologie christlicher Sakralbauten
- die Vermittlung entsprechender Inhalte und Methoden an ein weiteres Publikum

²Der Verein führt hierzu insbesondere Veranstaltungen für seine Mitglieder und ein weiteres Publikum durch, namentlich Studienreisen im In- und Ausland. Er kann Publikationen seiner Mitglieder zu Themen im Rahmen von Abs. 1 unterstützen.

³Der Verein verfolgt kein gewinnbringendes Ziel und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verein pflegt Kontakte zu Institutionen und Personen, welche ähnliche Zielsetzungen haben, insbesondere zu Universitätsinstituten und deren Angehörigen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten¹⁾

²Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, sich im Rahmen der Tätigkeit des Vereins gemäss Art. 2 aktiv zu engagieren, und über die dafür nötigen Kenntnisse verfügt.

³Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Tätigkeit des Vereins unterstützen will.

¹⁾ Eingefügt am 07.12.2012, sofort in Kraft getreten

⁴Mitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden.¹⁾

Art. 5 Aufnahme und Beitritt¹⁾

¹Ueber die Aufnahme eines Aktivmitglieds entscheidet auf Gesuch hin der Vorstand. Auf Begehren der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers unterbreitet der Vorstand einen ablehnenden Entscheid der Generalversammlung zur definitiven Beschlussfassung.

²Als Passivmitglied tritt dem Verein bei, wer den Jahresbeitrag gemäss Art. 18 und 9 Ziff. 3 einbezahlt.

³Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.¹⁾

⁴Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Aktivmitglieder orientieren den Vorstand drei Monate vorher schriftlich über ihre Austrittsabsicht.

²Aktivmitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung auf die Aktivmitgliedschaft verzichten. Diesfalls bleiben sie Passivmitglieder des Vereins.

³Der Vorstand kann mit 2/3-Mehr ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt, dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern. Auf schriftliches Begehren des betroffenen Mitglieds hin unterbreitet der Vorstand diesen Entscheid der Generalversammlung zur endgültigen Beschlussfassung.

⁴Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

C. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die beiden Revisorinnen oder Revisoren

¹⁾ Eingefügt am 07.12.2012, sofort in Kraft getreten

1. Die Generalversammlung

Art. 8 Begriff

¹Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

²Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Aktivmitglieder sowie der Revisorinnen oder Revisoren
2. Ernennung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten¹⁾
3. Genehmigung des Jahresbericht, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen oder Revisoren
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
6. Beitritt zu anderen Organisationen
7. Beschlussfassung über Entscheide des Vorstandes, die gemäss Statuten oder Vereinsreglementen der Generalversammlung unterbreitet werden können
8. Erlass und Revision von Vereinsreglementen
9. Revision der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

Art. 10 Einberufung

¹Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

²Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen:

1. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 Aktivmitgliedern, von mindestens 20 Passivmitgliedern oder von 1/5 der Mitglieder.
2. Auf Beschluss des Vorstandes.

Art. 11 Ankündigung

¹Die Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung durch Versand der Traktandenliste an die Mitglieder angekündigt werden.

²Die Mitglieder können bis 3 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich weitere Traktanden zur Behandlung an der Generalversammlung anmelden.

¹⁾ Eingefügt am 07.12.2012, sofort in Kraft getreten

³In der nach Aufnahme der schriftlichen Anträge bereinigten Traktandenliste nicht genannte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn dafür in der Generalversammlung eine Zweidrittelsmehrheit entsteht.

Art. 12 Durchführung und Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins bzw. einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

²Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

³Die Generalversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden wird geheim abgestimmt.

⁴Zur Vereinsauflösung gemäss Art. 9 Ziff. 9 ist je die 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder erforderlich.

⁵Bei Stimmgleichheit hat die Leiterin oder der Leiter der Generalversammlung den Stichentscheid.

⁶In dringenden Fällen kann der Vorstand den Mitgliedern eine zu regelnde Frage auf dem Zirkularweg zur Beschlussfassung vorlegen. Solche Beschlüsse erfordern die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder und sind im Protokoll der nächsten Generalversammlung zu verzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung; Sitzungen

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins und den mit den Hauptaktivitäten des Geschäftsjahres befassten Aktivmitgliedern. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vereins, in dringenden Fällen durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen.

⁴Beschlüsse des Vorstands können auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 14 Aufgaben

¹Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben wahr, welche nicht gemäss Statuten oder Reglementen oder gemäss Beschluss des zuständigen Organs einem anderen der Gremien oder Organe des Vereins übertragen sind.

²In den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aktivitäten gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 der Statuten
2. Wahrnehmung der Interessen des Vereins nach aussen
3. Erstattung von Geschäfts- und Kassabericht und Vorlage des nächsten Jahresprogramms samt Budgets zuhanden der ordentlichen Generalversammlung
4. Führung des Mitgliederregisters gemäss Art. 5 Abs. 4¹⁾

³Der Vorstand kann zur Erfüllung klar umrissener Aufgaben vorübergehend auch Personen beiziehen, welche ihm nicht angehören.

Art. 15 Kompetenzen der Vorstandsmitglieder

¹Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

²Sie dürfen den Verein nur im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe verpflichten.

3. Die Revisorinnen oder Revisoren

Art. 16 Wahl und Amtsdauer

¹Die beiden Revisorinnen oder Revisoren werden von der GV gewählt.

²Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich.

³Das Amt der Revisorin oder des Revisors ist mit der Vorstandstätigkeit unvereinbar.

Art. 17 Aufgaben

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die vom Vorstand aufgestellte Rechnung aufgrund der vorgelegten Belege. Sie berichten der GV und stellen Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes.

D. Finanzielles

Art. 18 Mittel

¹Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen Erwerbstätiger: Fr. 50.- pro Jahr
2. Mitgliederbeiträgen Nicht-Erwerbstätiger: Fr. 30.- pro Jahr
3. Mitgliederbeiträgen von Gönnerinnen und Gönnern: Fr. 100.- pro Jahr
4. Vermögenserträgen, Spenden, Subventionen und anderen Einnahmen²⁾

²Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.³⁾

³Die Generalversammlung kann für die jeweils folgende Geschäftsjahre höhere Mitgliederbeiträge beschliessen.

¹⁾ Fassung vom 07.12.2012, sofort in Kraft getreten

²⁾ Fassung vom 30.05.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

³⁾ Eingefügt am 07.12.2012, sofort in Kraft getreten

Art. 19 Veranstaltungen des Vereins

¹ Veranstaltungen gemäss Art. 2 Abs. 2 sollen grundsätzlich selbsttragend sein.

2 Mitglieder kommen in den Genuss einer Ermässigung von mindestens 5% auf dem Preis, der für Nichtmitglieder gilt. Der Vorstand kann gestützt auf das jeweilige Budget einer Veranstaltung einen höheren Ermässigungssatz vorsehen.

Art. 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen**Art. 21 Revision der Statuten**

¹Für eine ganze oder teilweise Revision der Statuten ist in der Generalversammlung je die 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder erforderlich.

²Beim Vorstand eingehende schriftliche Vorschläge zur Revision der Statuten werden der GV vorgelegt:

1. Auf Antrag des Vorstands
2. Auf Antrag von mind. 1/5 der Vereinsmitglieder

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder rückwirkend auf 1.1.1992 in Kraft.